

## UNFALL - Unfallrente lebenslang - UN1026.16

Abweichend von Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der dem Vertrag zugrunde liegenden AUVB wird folgendes vereinbart:

Führt der Unfall zu einer Dauerinvalidität von mindestens 35%, wird unabhängig vom Lebensalter des Versicherten zusätzlich eine Unfallrente wie folgt bezahlt:

Wird aufgrund eines Unfalles eine Dauerinvalidität von

- mindestens 35% und weniger als 50% festgestellt, werden 50% der versicherten Unfallrente
- mindestens 50% und weniger als 75% festgestellt, werden 100% der versicherten Unfallrente
- mindestens 75% festgestellt, werden 150% der versicherten Unfallrente bezahlt.

Die Unfallrente wird lebenslang - mindestens jedoch 20 Jahre (Garantiezeit) - und monatlich bezahlt.

a) Verstirbt die versicherte Person vor Ablauf von 20 Jahren vom Unfalltag an gerechnet, so wird die Rente bis zum Ende der Garantiezeit - sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde - an die unterhaltsberechtigten Angehörigen (leibliche oder adoptierte Kinder, Ehepartner, eingetragener Partner oder Lebensgefährte in aufrechter Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles) gezahlt;

b) Verstirbt die versicherte Person nach Ablauf von 20 Jahren vom Unfalltag an gerechnet, so erlischt die Rentenzahlung.

Die oben angeführten Invaliditätswerte, die zur Berechnung der Unfallrente herangezogen werden, beziehen sich auf den Ganzkörperwert.

Eventuell vereinbarte progressive Invaliditätsstaffeln, verbesserte Gliedertaxen für bestimmte Berufsgruppen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für die Unfallrente unberücksichtigt.

In Abänderung von Artikel 18, Pkt. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden AUVB wird folgendes vereinbart: Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.